

# Merkblatt

## Handhabung des Bankkundengeheimnisses bei der PostFinance AG

Die PostFinance AG untersteht nebst dem Postgeheimnis auch dem Bankkundengeheimnis. Als Bank hat PostFinance gestützt auf die Postgesetzgebung den Auftrag, eine ausreichende, effiziente und preiswerte Grundversorgung im Zahlungsverkehr anzubieten. Damit der Grundversorgungsauftrag erbracht werden kann, muss das Bankkundengeheimnis punktuell eingeschränkt werden.

### Was verlangt der Grundversorgungsauftrag von der PostFinance AG?

Das Postgesetz (PG) verpflichtet die PostFinance AG zur Sicherstellung der landesweiten Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs. Gemäss Postverordnung (VPG) muss diese Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein, reibungslos funktionieren und preiswert sein. PostFinance ist insbesondere verpflichtet, Bareinzahlungen entgegenzunehmen und Überweisungen auf Konten zu ermöglichen. Bareinzahlungen auf Konten Dritter bieten andere Banken in der Regel nicht an.

### Wie wirkt sich der Grundversorgungsauftrag aus?

Fehlerhafte oder fehlende Angaben bei einer Bareinzahlung oder Überweisung führen dazu, dass PostFinance die Transaktion nicht ausführen und somit dem Grundversorgungsauftrag nicht nachkommen kann. Bei Bareinzahlungen am Postschalter ist die Einzahler:in regelmässig nicht bekannt, wodurch eine spätere Rückabwicklung der Bareinzahlung nicht möglich ist. Bereits bei der Erfassung der Bareinzahlung oder der Überweisung wird daher ein Namen-Konto-Abgleich durchgeführt. Dieser ist nur möglich, wenn der Einzahler:in mitgeteilt werden darf, dass die Zahlungsempfänger:in tatsächlich ein Konto bei PostFinance besitzt und die Angaben zur Kontobezeichnung (also z. B. Name/Firma, Wohnort/Domizil, Kontonummer, Kontowährung) korrekt sind. So kann die Einzahler:in sicher sein, dass ihre Transaktion bei der richtigen Zahlungsempfänger:in ankommt. PostFinance kann dadurch Fehltransaktionen verhindern, die gar nicht oder nur mit erheblichem manuellem Aufwand wieder rückgängig gemacht werden könnten.

### Wie beeinflusst der Grundversorgungsauftrag das Bankkundengeheimnis?

Die Existenz einer Kontobeziehung sowie die Kontobezeichnung (also z. B. Name/Firma, Wohnort/Domizil, Kontonummer) dürfen gemäss dem Bankkundengeheimnis grundsätzlich nicht bekannt gegeben werden. Mit der Einwilligung der Kontoinhaber:in ist die Bekanntgabe solcher Informationen jedoch zulässig. Aus diesem Grund wurde in Ziffer 16 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PostFinance AG (AGB) eine Regelung aufgenommen, die PostFinance zur Weitergabe der Kontobezeichnung ermächtigt, sofern dies für die Ausführung eines Zahlungsauftrags bzw. die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs nötig ist. Für PostFinance gilt nach wie vor auch das Postgeheimnis.

### Über welche Angaben kann PostFinance zur Ausführung eines Zahlungsauftrags Auskunft geben?

PostFinance informiert eine Einzahler:in am Postschalter lediglich über die (Nicht-)Existenz der Geschäftsbeziehung sowie über die für den Zahlungsauftrag benötigten Stammdaten dieser Geschäftsbeziehung, wie bspw. Vorname, Name, PLZ/Wohnort, Kontonummer und Kontowährung. Es werden dabei nur die fehlenden Daten ergänzt oder die fehlerhaften Daten korrigiert.

### Welche Angaben werden nicht weitergegeben?

Inhaltsdaten wie die Transaktionsdaten oder Kontostände werden geheim gehalten. Damit setzt PostFinance hier das Bankkundengeheimnis wie auch das Postgeheimnis ohne jegliche Einschränkung um.

### Wer kann in Erfahrung bringen, ob und welches Konto ich bei der PostFinance AG habe?

Angaben zu einem Konto werden nur zur Verfügung gestellt, wenn diese unmittelbar für die Ausführung eines Zahlungsauftrags unerlässlich sind. Am Postschalter sollen unsere Mitarbeiter:innen die Angaben für eine Bareinzahlung oder Überweisung lediglich ergänzen oder korrigieren können.

### Nicht öffentliches Kontoverzeichnis von PostFinance

Ein Eintrag im nicht öffentlichen Kontoverzeichnis von PostFinance kann uns unter Umständen dabei helfen, Zahlungsaufträge korrekt abzuwickeln. Bei einer Kontoeröffnung werden Sie jeweils gefragt, ob Sie von diesem Vorteil profitieren wollen. Ohne Ihre Zustimmung erhalten Sie keinen Eintrag im Kontoverzeichnis.

Sind Sie im Kontoverzeichnis eingetragen, können Sie den Eintrag jederzeit wieder löschen lassen. Kontaktieren Sie uns diesbezüglich gemäss den untenstehenden Angaben.

### Wie werden die Kund:innen von PostFinance über die Einschränkung des Bankkundengeheimnisses informiert?

Die Ziffer 16 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB; [postfinance.ch/rechtliche-hinweise](https://www.postfinance.ch/rechtliche-hinweise)) regelt diverse Aspekte zur Geheimhaltung bzw. zur Handhabung des Bankkundengeheimnisses. Jede Neukund:in erhält unsere AGB und wird im Basisvertrag auf diesen Umstand explizit hingewiesen. Zudem wird bei der Eröffnung eines Kontos zusammen mit den Kontounterlagen das vorliegende Merkblatt zugestellt.

### Was kann ich tun, wenn ich mit der Handhabung des Bankkundengeheimnisses nicht einverstanden bin?

Sie können jederzeit Ihren Eintrag im nicht öffentlichen Kontoverzeichnis löschen lassen. Damit erreichen Sie einen höheren Grad an Privatsphäre. Darüber hinaus ist es uns jedoch nicht möglich, mit Kund:innen individuelle Regelungen zu vereinbaren. PostFinance hat mehrere Millionen Kund:innen, die sie mit Blick auf den Grundversorgungsauftrag alle gleich behandelt.

### Bei Fragen sind wir gerne für Sie da:

Privatkund:innen 0848 888 700

Geschäftskund:innen 0848 888 900

[postfinance.ch](https://www.postfinance.ch)